

Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien; ER-Vorlage

Kurzfassung:

Die Motion Patrick Huber und Kons. betreffend Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien verlangt vom Gemeinderat die Erarbeitung einer Gemeindeinitiative im Sinne des Titels der Motion. Der Einwohnerrat hat die Motion zur Ausarbeitung einer solchen Initiative an den Gemeinderat überwiesen. Er hat es dabei offengelassen, ob die Gemeindeinitiative formuliert oder unformuliert verfasst werden soll. Angesichts der Klarheit des Anliegens hat der Gemeinderat sich für eine formulierte Initiative ausgesprochen. Diese zielt nun direkt auf eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und mündet im Antrag auf eine Erhöhung der zulässigen Kinderabzüge von 7'900 Franken auf neu 9'300 Franken.

Mit dieser Vorlage beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates zu verabschieden. Die Motion gilt hiermit als erfüllt und wird abgeschrieben.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste / Finanzen

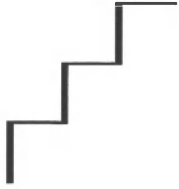
Auskünfte erteilen: Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident
Tel.: 079 572 19 00

Daniel Albietz, Gemeinderat
Tel.: 061 606 30 00

Urs Denzler, Generalsekretariat
Tel.: 061 646 82 60

Reto Hammer, Abteilungsleiter Finanzen und Steuern
Tel.: 061 646 82 27

November 2020



Seite 2 **Ausgangslage**

Mit der Motion Patrick Huber und Kons. ersuchen die Motionäre den Gemeinderat, dem Einwohnerrat gemäss § 66 Abs.1 der Verfassung und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) des Kantons Basel-Stadt eine formulierte oder unformulierte Gemeindeinitiative zum Beschluss oder zur Einreichung zu Händen des Grossen Rates Basel-Stadt vorzulegen, welche eine Erhöhung des Abzugs für Kinder bei der kantonalen Einkommenssteuer zum Ziel hat. Dabei soll der Kinderabzug so erhöht werden, dass für die steuerzahlenden Familien pro Kind und Jahr eine Minderung des fälligen Steuerbetrags von ca. 300 Franken resultiert.

In seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 hat der Einwohnerrat die Motion zur Ausarbeitung eines entsprechenden Initiativtextes an den Gemeinderat überwiesen.

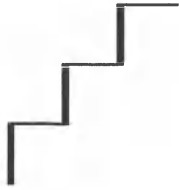
Formulierte oder unformulierte Initiative

Der Motionstext lässt es offen, ob der Gemeinderat eine formulierte oder eine unformulierte Initiative ausarbeiten soll. Angesichts der Klarheit von Stossrichtung und Ziel der Motion hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 3. November 2020 entschieden, die Verwaltung damit zu beauftragen, ihm eine formulierte Gemeindeinitiative zum Entscheid zu unterbreiten.

Umsetzung der Motion

Wie eingangs erwähnt, zielt die Motion auf eine Verringerung der Steuerlast von Familien mit Kindern. Angeregt durch das Anliegen der Volksinitiative «*Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen*», welche Einwohnerrat, Gemeinderat und die Motionäre für schwer umsetzbar erachten, will die Motion durch eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes erreichen, dass jede Familie mit Kindern pro Kind und Jahr mit rund 300 Franken Steuerersparnis entlastet wird.

Anstelle der Einführung eines Kinderbonus soll diese Entlastung durch höhere Kinderabzüge bei den Steuern erreicht werden. Gemäss Motionstext wird die erwähnte Entlastung durch eine Erhöhung des Kinderabzugs von 1'400 Franken erreicht. Die ausformulierte Gemeindeinitiative zielt deshalb direkt auf eine Änderung von § 35 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes. Bisher lautet dieser Paragraph wie folgt:



Seite 3 **Steuergesetz BS:**

(1. Teil/2. Abschn./B.) IV. Sozialabzüge

§ 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) *7'800 Franken* für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;*

**) Anmerkung: Seit Steuerperiode 2020 gilt ein Kinderabzug von 7'900 Franken (Ausgleich der kalten Progression)*

Das Motionsziel wird mit folgender Neuformulierung erreicht:

Änderung von § 35 Abs. 1 lit. a StG

§ 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) *9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt ...*

Formulierte Gemeindeinitiative

Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien

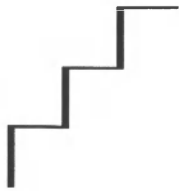
«Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates ein:

«Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge

§ 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:



- a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.»

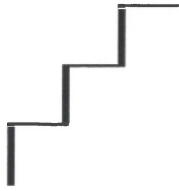
Begründung gegenüber dem Grossen Rat

In Riehen wird diskutiert, wie Familien mit Kindern in unserem Kanton auf unbürokratische Weise finanziell entlastet werden können. Der effizienteste Weg zu diesem Ziel bietet sich über Änderung des kantonalen Steuergesetzes an. Da Riehen über keine eigene Kompetenz bezüglich des Steuerrechts verfügt, wird dem Grossen Rat beantragt, das Steuergesetz bezüglich der Sozialabzüge, spezifisch der Abzüge für Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt, zu revidieren und eine unbürokratische Entlastung von steuerpflichtigen Eltern im ganzen Kanton zu erreichen. An Stelle eines Abzugs von 7'900 Franken für jedes dieser Kinder sollen neu 9'300 Franken abgezogen werden können. Dank des um 1'400 Franken erhöhten Sozialabzugs resultiert letztlich pro Kind eine Entlastung von ca. 300 Franken pro Jahr.

Die hier formulierte Begründung wird dem Grossen Rat als Begleitschreiben zum Text der Gemeindeinitiative eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen auf Riehen

Die in Riehen steuerpflichtigen Familien mit Kindern werden über diese Massnahme mit rund 1,2 Mio. Franken entlastet. Da die Entlastung vom Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen zu jeweils 50 % getragen wird (Steuerschlüssel) führt diese Massnahme in Riehen zu Steuerausfällen in der Höhe von rund 600'000 Franken.



Seite 5 **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Gemeindeinitiative gemäss Beschlussesentwurf zu Händen des Grossen Rats zu verabschieden. Die Motion gilt hiermit als erfüllt und wird abgeschrieben.

Riehen, 24. November 2020

Gemeinderat Riehen
Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hansjörg Wilde', written over the printed name below it.

Hansjörg Wilde

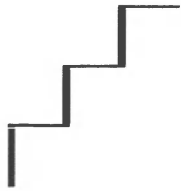
Die Generalsekretärin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sandra Tessarini', written over the printed name below it.

Sandra Tessarini

Beigefügt: Beschlussesentwurf

Beilage: Motion Huber betr. Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien.



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien

„Der Einwohnerrat beschliesst:

Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien

«Gestützt auf § 66 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) vom 23. März 2005 und § 2b Abs.1 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reicht der Einwohnerrat für die Einwohnergemeinde Riehen folgende formulierte Gemeindeinitiative zu Händen des Grossen Rates ein:

«Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge

§ 35

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 9'300 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren.“

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Andreas Zappalà

Sandra Tessarini



An AR übersenden.

28.10.20 STE

Patrick Huber, Fraktion CVP

MOTION betr. Gemeindeinitiative für eine sinnvolle und effiziente Entlastung von Familien

Am 27. Mai 2020 debattierte der Einwohnerrat die Volksinitiative der SP-Riehen «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen», die einen Kinderbonus von 300 CHF pro Kind fordert. Obwohl fast alle Sprechenden die Initiative inhaltlich für sinnvoll hielten, führte der hohe administrative Aufwand, der auf der Gemeinde entstehen würde, zu einer ablehnenden Haltung. Aufgrund der beschränkten steuerlichen Kompetenzen der Gemeinde Riehen war es weder dem Gemeinderat noch dem Einwohnerrat möglich, einen vernünftigen Gegenvorschlag auszuarbeiten, was in Anbetracht der geschilderten Ausgangslage zu bedauern ist.

Administrativ effizient können Familien lediglich via kantonale steuerliche Abzüge entlastet werden. Steuerpflichtige Personen in Basel-Stadt können gemäss Wegleitung zur Steuererklärung 2020 7'900 CHF für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind vom steuerbaren Einkommen abziehen, für dessen Unterhalt sie zur Hauptsache sorgen. Um auf den von der SP geforderten Kinderbonus von 300 CHF zu kommen, müsste - mit dem vom Volk beschlossenen tieferen Einkommenssteuersatz von 21,5 Prozent - der beschriebene allgemeine Kinderabzug um knapp 1'400 CHF erhöht werden.

Die Unterzeichneten bitten den Gemeinderat, dem Einwohnerrat gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung und § 2b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) des Kantons Basel-Stadt eine formulierte oder unformulierte Gemeindeinitiative zum Beschluss oder zur Einreichung zu Händen des Grossen Rates Basel-Stadt vorzulegen, die eine Erhöhung des Abzuges für Kinder bei der kantonalen Einkommenssteuer wie beschrieben fordert.

Riehen, 20.08.2020

An: FI	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop: UD RB CUR STE
Bem. / Frist:		Vis: STE
	27. Aug. 2020	Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop:
Bem. / Frist: <i>28. Aug.!</i>	2850	Vis:
	Reg. Nr.: 18-22.681.01	